

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz - WFLKG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz - WFLKG, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. , wird wie folgt geändert:

1. In § 1a wird nach Z 2 folgende Z 3 eingefügt:

„3. Heizungsanlagen: Kombinationen sämtlicher Bauteile, die der Beheizung eines oder mehrerer Räume dienen (Wärmeerzeugung, Verteilung, Abgabe, Steuerung und Regelung);“

2. Die bisherige Z 3 des § 1a erhält die Ziffernbezeichnung „4“; an die Stelle des Punktes tritt ein Strichpunkt.

3. In § 1a wird nach Z 4 folgende Z 5 angefügt:

“5. Familienangehörige:

- a) Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- b) Verwandte in gerader absteigender Linie des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und des Ehegatten, die das 19. Lebens-

jahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird,

- c) Verwandte in gerader aufsteigender Linie des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und des Ehegatten, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.“

4. In § 15f Abs. 1 Z 4 entfällt die Wendung „(Abs. 2)“.

5. § 15f Abs. 5 erster Satz lautet:

„Das von den Eigentümern oder Betreibern für die Überprüfung (§ 15g Abs. 1, 2 und 4 sowie § 14a Abs. 1) zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.“

6. § 15f Abs. 6 erster Satz lautet:

„Fachkundige Personen für die Durchführung der Überprüfung von Klimaanlage (§ 14a Abs. 1) müssen den Anforderungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 entsprechen.“

7. In § 15f werden nach Abs. 6 folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Fachkundige Personen für die Durchführung der Überprüfung von Heizungsanlagen gemäß § 15g Abs. 4 müssen den Anforderungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 entsprechen. Die erforderlichen Kenntnisse umfassen insbesondere:

1. die Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen,
2. Kenntnisse auf dem Gebiet des Heizungsanlagenbaus, von der Ermittlung des Heizwärmebedarfs, von Energieeinsparpotentialen und Alternativlösungen sowie der zugehörigen gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Normen.

(8) Bei Familienangehörigen (§ 1a Z 5), die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG in Österreich genießen, entfällt die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1.“

8. Die Überschrift des § 15g lautet:

„Prüfung von Feuerstätten und Heizungsanlagen;
Überprüfungsbefund, Prüfplakette“

9. Dem § 15g werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Heizungsanlagen für gasförmige, flüssige oder feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind (Typenschild oder gleichwertige Nachweise), sind einer einmaligen Prüfung durch eine fachkundige Person (§ 15f Abs. 7) dahin zu unterziehen, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt. Die Inspektion und die Beurteilung sind unter Beachtung der einschlägigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.“

(5) Die fachkundige Person hat über die Überprüfung nach Abs. 4 einen Überprüfungsbefund auszustellen. Dieser ist vom Inhaber der Heizungsanlage aufzubewahren und den Organen der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen. Zusätzlich hat die fachkundige Person dem Inhaber der Heizungsanlage schriftlich Ratschläge für den Austausch des Kessels, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen zu erteilen. Diese sind vom Inhaber der Heizungsanlage gemeinsam mit dem Überprüfungsbefund aufzubewahren und den Organen der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen.“

10. § 21 lautet:

„(1) Durch die §§ 1a Z 2, 14a, 15f und 15g Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes werden die Art. 8 und 9 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, CELEX Nr. 32002L0091, ABl. 2003 L 1 S. 65 ff., umgesetzt.

(2) Durch § 1a Z 5 und § 15f Abs. 8 wird Art. 23 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, CELEX Nr. 32004L0038, ABl. 2004 L158 S. 77 ff., umgesetzt.“

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehenden Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, sind gemäß § 15g Abs. 4 innerhalb der ersten zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einer einmaligen Prüfung durch eine fachkundige Person (§ 15f Abs. 7) zu unterziehen. Der Beweis des Alters der Anlage obliegt dem Inhaber. Sollte dieser Beweis nicht erbracht werden, so ist davon auszugehen, dass die Heizungsanlage bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits 15 Jahre alt ist.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz geändert wird

Problem: Das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz ist den Vorschriften der Europäischen Union (Art. 8 der RL 2002/91/EG, Art. 23 der RL 2004/38/EG) anzupassen.

Ziel: Mit dem vorliegenden Entwurf soll den Vorschriften der Europäischen Union Rechnung getragen werden.

Lösung: Anpassung der Begriffe und Inhalte des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes an die Vorschriften der Europäischen Union.

Alternative: Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw. Österreich:

Die verpflichtend vorgeschriebenen einmaligen Inspektionen von Feuerungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, machen die Beschäftigung von fachlich dazu befähigten Personen zwingend erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vollziehung der geänderten Bestimmungen wird keine finanzielle Mehrbelastung des Bundes, der Länder und Gemeinden eintreten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die vorgesehenen Regelungen wird Recht der EU umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

E R L Ä U T E R N D E B E M E R K U N G E N

A) Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient u.a. der Umsetzung des Art. 8 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Amtsblatt Nr. L 1 vom 4.1.2003, S. 65. In dieser Bestimmung wird sowohl die Verpflichtung zur Durchführung regelmäßiger Überprüfungen von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von 20 bis 100 kW als auch die Verpflichtung zur Durchführung einer einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, festgelegt.

Während die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW bereits bisher bestand, wird nun eine Bestimmung geschaffen, die die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, vorsieht.

Weiters wird mit diesem Gesetzesentwurf Art. 23 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004, über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, Amtsblatt Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 158 ff., umgesetzt. Diese Bestimmung sieht vor, dass Familienangehörige eines Unionsbürgers, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat genießen, ungeachtet ihrer

Staatsbürgerschaft berechtigt sind, dort eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständige aufzunehmen.

Die Vollziehung der geänderten Bestimmungen lässt im Vergleich mit dem geltenden Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte und Klimaanlagengesetz keinen Verwaltungsmehraufwand erwarten.

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

Die verpflichtend vorgeschriebenen einmaligen Inspektionen von Feuerungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, machen die Beschäftigung von fachlich dazu befähigten Personen zwingend erforderlich.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1, 2 und 3 (§ 1a):

Da die Richtlinie 2002/91/EG die einmalige Überprüfungspflicht lediglich für Heizungsanlagen und nicht für alle vom Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz erfassten Feuerungsanlagen vorsieht, wird in § 1a eine Definition der Heizungsanlagen aufgenommen.

Die Definition des Familienangehörigen wurde der Richtlinie 2004/38/EG entnommen und ist im Zusammenhang mit § 15f Abs. 8 zur Umsetzung des Art. 23 dieser Richtlinie erforderlich.

Zu Z. 4, 5, 6 und 7 (§ 15f):

Die Abs. 6 und 7 verweisen auf die Anforderungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4. Der Hinweis auf Abs. 2 in Abs. 1 Z. 4 entfällt, da die Kenntnisse der fachkundigen Personen nicht in Abs. 2 definiert werden.

Da nunmehr die einmalige Inspektion von Feuerungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, verpflichtend vorgeschrieben ist, ist in Abs. 5 die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Festsetzung des dafür zu leistenden Entgelts zu ergänzen.

In § 15f werden fachkundige Personen und ihre erforderlichen Kenntnisse zur Durchführung der Überprüfung nach § 15g Abs. 4 festgelegt. Da unter den bisher im Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz genannten Begriff der fachkundigen Personen lediglich jene zur Überprüfung von Klimaanlagen gefallen sind, ist die Änderung des Abs. 6 erforderlich.

Zu Z. 8 und 9 (§ 15g):

Die Änderung der Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass in § 15g nunmehr nicht nur wiederkehrende Prüfungen, sondern auch einmalige Inspektionen geregelt sind. Außerdem ist die Überschrift um Heizungsanlagen zu ergänzen, da die Richtlinie nur für diese die einmalige Überprüfung vorsieht.

Art. 8 der Richtlinie 2002/91/EG sieht für Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, eine Verpflichtung zur einmaligen Inspektion der gesamten Heizungsanlage vor. Diese Bestimmung wird, ebenso wie die vorgesehene Erteilung von Ratschlägen für den Austausch der Kessel, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen durch Fachleute, in den Abs. 4 und 5 umgesetzt.

Zu Z. 10 (§ 21):

Da mit § 15g Abs. 4 und 5 ebenfalls der Art. 8 der Gebäuderichtlinie umgesetzt wird, ist § 21 um diese Bestimmungen zu ergänzen.

Die Gliederung in Abs. 1 und Abs. 2 ist erforderlich, da auch Art. 23 der RL 2004/38/EG umgesetzt wird.

Zu Artikel II:

Um klarzustellen, wann die Überprüfung nach § 15g Abs. 4 zu erfolgen hat, wird Abs. 2 angefügt. Dieser orientiert sich am Anhang I Art. II Abs. 3 zu LGBl. für Wien Nr. 54/2000 vom 17.10.2000, in den eine sinngleiche Regelung für die Überprüfung von Feuerstätten aufgenommen wurde.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltender Gesetzestext

Entwurfstext

Artikel I

Artikel I

1. § 1a Z. 3 bis 5 lauten:

„3. Heizungsanlagen: Kombinationen sämtlicher Bauteile, die der Beheizung eines oder mehrerer Räume dienen (Wärmeerzeugung, Verteilung, Abgabe, Steuerung und Regelung),

4. Wartung: alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Instandhaltung, Reinigung und Überprüfung der Feuerungsanlage dienen und die für die widmungsgemäße, einwandfreie Funktion der Anlage erforderlich sind,

5. Familienangehörige:

- a) Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- b) Verwandte in gerader absteigender Linie des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und des Ehegatten, die das 19. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird,
- c) Verwandte in gerader aufsteigender Linie des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und des Ehegatten, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.“

2. § 15f Abs. 1 Z.4 lautet:

„4. der erforderlichen Kenntnisse“

§15f. (1)

4. der erforderlichen Kenntnisse (Abs. 2)

3. § 15f Abs. 5 bis 8 lauten:

§ 15f. (5) Das von den Eigentümern für die Überprüfung (§ 15g Abs. 1 und 2) zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Feuerungsanlagen Bedacht zu nehmen.

(6) Fachkundige Personen müssen den Anforderungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 entsprechen. Die erforderlichen Kenntnisse umfassen insbesondere:

1. die Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen,
2. Kenntnisse über Kälte- und Klimatechnik und Kühllastberechnungen.

„(5) Das von den Eigentümern oder Betreibern für die Überprüfung (§ 15g Abs. 1, 2 und 4 sowie § 14a Abs. 1) zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Feuerungsanlagen Bedacht zu nehmen.“

(6) Fachkundige Personen für die Durchführung der Überprüfung von Klimaanlageanlagen (§ 14a Abs. 1) müssen den Anforderungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 entsprechen. Die erforderlichen Kenntnisse umfassen insbesondere:

1. die Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen,
2. Kenntnisse über Kälte- und Klimatechnik und Kühllastberechnungen.

(7) Fachkundige Personen für die Durchführung der Überprüfung von Feuerungsanlagen gemäß § 15g Abs. 4 müssen den Anforderungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 entsprechen. Die erforderlichen Kenntnisse umfassen insbesondere:

1. die Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen,
2. Kenntnisse auf dem Gebiet des Heizungsanlagenbaus, von der Ermittlung des Heizwärmebedarfs, von Energieeinsparpotentialen und Alternativlösungen sowie der zugehörigen gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Normen.

(8) Bei Familienangehörigen (§ 1a Z. 5), die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG in Österreich genießen, entfällt die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1.“

4. Die Überschrift des § 15g lautet:

Wiederkehrende Prüfung der Emissionen und des Wirkungsgrades von Feuerstätten; Überprüfungsbefund, Prüfplakette

„Prüfung von Feuerstätten und Heizungsanlagen; Überprüfungsbefund, Prüfplakette“

5. §15g Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Heizungsanlagen für gasförmige, flüssige oder feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind (Typenschild oder gleichwertige Nachweise), sind einer einmaligen Prüfung durch eine fachkundige Person (§ 15f Abs. 7) dahin zu unterziehen, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt. Die Inspektion und die Beurteilung sind unter Beachtung der einschlägigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

(5) Die fachkundige Person hat über die Überprüfung nach Abs. 4 einen Überprüfungsbefund auszustellen. Dieser ist vom Inhaber der Heizungsanlage aufzubewahren und den Organen der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen. Zusätzlich hat die fachkundige Person dem Inhaber der Feuerungsanlage schriftlich Ratschläge für den Austausch des Kessels, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen zu erteilen. Diese sind vom Inhaber der Feuerungsanlage gemeinsam mit dem Überprüfungsbefund aufzubewahren und den Organen der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen.“

6. § 21 lautet:

Durch die §§ 1a Z 2, 14a und 15f dieses Gesetzes wird Art. 9 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, CELEX Nr. 32002L0091, ABl. 2003 L 1 S. 65 ff., umgesetzt.

„(1) Durch die §§ 1a Z 2, 14a, 15f und 15g Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes werden die Art. 8 und 9 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, CELEX Nr. 32002L0091, ABl. 2003 L 1 S. 65 ff., umgesetzt.

(2) Durch § 1a Z 5 und § 15f Abs. 8 wird Art. 23 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewe-

gen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, CELEX Nr. 32004L0038, ABl. 2004 L 158 S. 77 ff., umgesetzt.“